

# RS Vwgh 1988/11/29 86/12/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

## Rechtssatz

Die Prüfung der Anwendbarkeit von Zeiten gemäß § 12 Abs 3 GehG ist auf den Zeitpunkt der Anstellung des Beamten und auf die Tätigkeit abzustellen, die der Beamte bei Antritt des Dienstes auszuüben hatte (Hinweis E 18.3.1985, 84/12/0110). Der Beurteilung der Frage der besonderen Bedeutung der Vortätigkeit für die erfolgreiche Verwendung ist grundsätzlich nicht mehr als der Zeitraum eines halben Jahres nach Beginn des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen (Hinweis E 9.5.1988, 87/12/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120174.X03

## Im RIS seit

25.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)